

Versand ausschließlich per E-mail

Frau
Christine Scheel
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Az
3.2.6.1.6

Zeichen
Swk/Ven

Durchwahl
- 5220

Datum
06.05.2005

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ am 11. Mai 2005

Sehr geehrte Frau Scheel,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und die Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme.

Unseres Erachtens sind die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen überwiegend sachgerecht. Sehr positiv zu bewerten sind die Modifizierungen von § 53c VAG, die im Wege einer Angleichung an die EU-Richtlinien den Versicherungsunternehmen einen deutlich weiteren Spielraum hinsichtlich der Eigenmittelfinanzierung über Genussrechte und Nachrangdarlehen eröffnen. Damit wird auch eine Wettbewerbsgleichheit im Verhältnis zu ausländischen Versicherungsunternehmen hergestellt.

Auch die Umsetzung der so genannten Pensionsfonds-Richtlinie ist weitgehend sachgerecht. Eingehen möchten wir lediglich auf folgende Punkte:

1. Liberalisierung Pensionsfonds, § 112 Abs. 1a VAG-E

Wir unterstützen grundsätzlich die mit dem Änderungsantrag zu § 112 VAG-E vorgesehene Liberalisierung der Pensionsfonds. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber für die Rentenbezugsphase feste oder steigende Altersversorgungsleistungen zugesagt hat und sich auch in der Rentenbezugsphase zu Beitrags- bzw. Nachschusszahlungen verpflichtet, ist eine versicherungsförmige Garantie durch den Pensionsfonds nicht zwingend geboten. Der Arbeitnehmer ist hinreichend geschützt. Gleichzeitig wird insbesondere die Übertragung von Direktzusagen auf Pensionsfonds erheblich erleichtert. Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten ausländischer Pensionsfonds werden vermieden.

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 – 52 20
Fax: 030 / 20 20 – 62 20

E-Mail: p.schwark@gdv.org

www.gdv.de

Die in § 112 Abs. 1a VAG-E gewählte Formulierung ist aber unklar formuliert. Erforderlich ist u. E. eine gesetzestechnische Klarstellung, dass ausschließlich fest zugesagte Leistungen und daraus resultierende Nachschusspflichten des Arbeitgebers vom neuen Abs. 1a erfasst werden sollen. Dies entspricht auch der Begründung des entsprechenden Änderungsantrages.

Da im Entwurf lediglich die Beitragszusage mit Mindestleistung ausgegrenzt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass als sog. beitragsorientierte Leistungszusagen auch Rentenzusagen erfasst werden, die neben einem vom Arbeitgeber garantierten auch einen zu weiten Teilen kapitalmarktabhängigen Teil vorsehen (hybride Zusage). Gem. der aktuellen Formulierung des § 112 Abs. 1a VAG-E wäre es also möglich, dass weder Leistungen noch Beiträge fest definiert sind. Die Nachschusspflicht des Arbeitgebers liefe ins Leere, soweit die Betriebsrentenempfänger allein vom Arbeitgeber kontrollierte Kapitalmarktrisiken – etwa durch Kurseinbrüche am Aktienmarkt – durch Kürzung des in Aussicht gestellten, aber nicht garantierten Teils der Altersbezüge zu tragen hätten. Noch problematischer wäre dies, wenn die Versorgung per Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer finanziert worden ist.

Die Fälle, in denen zu Gunsten des Arbeitnehmers eine Überschussbeteiligung gewährt wird, sind bislang zu Recht auf versicherungsförmerige Durchführungsarten beschränkt, in denen aufsichtsrechtliche Regeln, wie ausreichende Sicherheitszuschläge, die Risiken für den Arbeitnehmer im Rentenbezug minimieren (z. B. Direktversicherung). Diese Regeln versicherungsförmiger Garantien sollen durch den neuen Abs. 1a aber gerade ausgeschlossen werden.

Entsprechend regen wir an, § 112 Abs. 1a VAG-E folgendermaßen klarer zu fassen:

„(1a) Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Abs. 1 S. 1 Nr. 4 erbringen, soweit vom Arbeitgeber für die Rentenbezugszeit feste oder steigende Altersversorgungsleistungen zugesagt und solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungenende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Betriebsrentengesetz.“

2. Definition der Pensionskasse, § 118a VAG-E

In dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2005 ist – offensichtlich versehentlich, da ohne Begründung – auch eine Änderung des § 118a VAG-E im Vergleich zum Gesetzesvorschlag (Art. 1 Nr. 24) vorgesehen. Mit einer Nr. 2 soll in § 118a VAG normiert werden, dass eine Pensionskasse „Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsieht“. Eine solche Einschränkung für den Durchführungsweg Pensionskasse würde eine erhebliche Benachteiligung gegenüber den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung bedeuten und zu vielfältigen praktischen Problemen führen. Insbesondere stände eine solche Einschränkung im Widerspruch zu der steuerlichen Handhabung.

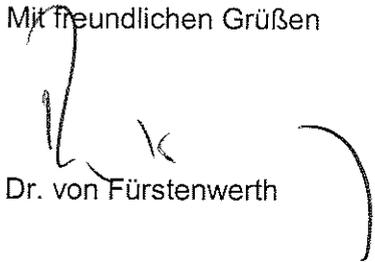
Der Änderungsantrag sollte daher in Bezug auf die Neuformulierung des § 118a VAG im Hinblick auf Einführung einer neuen Nr. 2 modifiziert werden. Es sollte an dieser Stelle der Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert übernommen werden.

3. Deregulierung von Pensionskassen, § 118b VAG-E

Den in dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen vom 19.04.2005 enthaltenen Antrag zur Änderung des § 118b VAG-E halten wir für grundsätzlich zielführend. Wir halten es ordnungspolitisch für erforderlich, dass sämtliche überbetrieblich agierenden Pensionskassen einem einheitlichen Rechtsrahmen unterworfen werden. Es sollten nur solche Pensionskassen reguliert werden bzw. bleiben, die sämtliche in § 118b Abs. 3 VAG-E in den Nr. 1 – 4 enthaltenen Kriterien erfüllen. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen wirksam begrenzt und einheitliche Sicherheitsstandards etabliert werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden könnten. Für weitergehende Fragen stehen wir jederzeit telefonisch unter der o. a. Durchwahlnummer sowie in der Anhörung am 11. Mai d. J. gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. von Fürstenwerth


Peter Schwark